

Zahlen Daten Fakten 2010



dbb
beamtenbund
und tarifunion



Sicherheit für den öffentlichen Dienst



Kommen Sie zur HUK-COBURG

- Größter Versicherer des öffentlichen Dienstes.
- TOP-Tarife und bedarfsgerechte Angebote, die optimal zu Ihnen passen.
- Anhaltend gute und beste Noten von Test-Experten.

Fragen Sie nach den besonderen Tarifen für den öffentlichen Dienst. Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden

Sie im örtlichen Telefonbuch unter »HUK-COBURG«.

Sofortige Auskunft zu unseren günstigen Versicherungs- und Bausparangeboten erhalten Sie unter **0180 2 153153***, per Fax unter **0180 2 153486*** oder direkt auf www.HUK.de.

*6 ct je Anruf aus dem Festnetz. Anrufe aus Mobilfunknetzen können zu abweichenden Preisen führen.



dbb
vorsorgewerk



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig



Zahlen Daten Fakten 2010



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Unser exklusives Bezügekonto für den öffentlichen Sektor

Seit unserer Gründung als Selbsthilfeeinrichtung für Beamte im Jahre 1921 betreut die BBBank erfolgreich Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst. Dank unserer langjährigen Erfahrung und Historie als Beamtenbank in Verbindung mit einem besonderen Produkt- und Leistungsangebot sind wir auch heute bevorzugter Partner von Beschäftigten des öffentlichen Sektors.

EUR 0,- Bezügekonto

+ EUR 30,- dbb-Startguthaben

- Kostenfreie Kontoführung und BankCard
- Regelmäßiger und kostenfreier Ratgeber "Rund ums Geld im öffentlichen Sektor"
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter mit interessanten Informationen rund um den öffentlichen Sektor
- Umzugservice für ihr Konto
- Kostenfreie Bargeldversorgung an allen Geldautomaten der BBBank sowie an über 2.300 Geldautomaten unserer CashPool-Partner 

+ mind. EUR 5.000,- AbrufDispokredit*

- Bis zum 6-fachen Ihrer Nettobezüge, mind. EUR 5.000,-; auch für Berufsstarter oder Teilzeitbeschäftigte

+ EUR 0,- Depot**

* Bei entsprechender Bonität

** Voraussetzung: Bezügekonto (ohne Mindesteinzang)

**BBBank ist Partner des
dbb vorsorgewerk**

Jetzt kostenfrei informieren:

(0 800) 4 62 22 26

www.bezuegekonto.de



**dbb
vorsorgewerk**

günstig • fair • nah

BB Bank

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst



Seit vielen Jahren gibt der dbb beamtenbund und tarifunion die Informationsbroschüre „Zahlen-Daten-Fakten“ heraus. Auf der Grundlage von Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamtes, des Bundesfinanzministeriums sowie eigener Berechnungen werden die wesentlichen Fakten des öffentlichen Dienstes in Deutschland – ohne Kommentierung – dargestellt. Damit steht ein umfassender Überblick der wichtigsten Eckdaten zu Personal und Einkommen im gesamten öffentlichen Dienst zur Verfügung.

In der vorliegenden Neuauflage wurden insbesondere aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene berücksichtigt, die sich aus der Umsetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) ergeben sowie tarifliche Veränderungen, die aus der Einkommensrunde 2009 für die Länder resultieren.

Mit der im September 2006 begonnenen Föderalisierung des Beamtenrechts, in deren Rahmen Bund und Länder das Besoldungs- und Dienstrecht eigenständig regeln können, sowie der weiteren Zersplitterung des Tarifrechts entwickeln sich die Besoldungs- und Tarifrahmen in den einzelnen Bundesländern mittlerweile recht unterschiedlich. Daher soll und kann „Zahlen-Daten-Fakten“ den Blick in entsprechende Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Für die schnelle Orientierung über die wesentlichen Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland aber ist „Zahlen-Daten-Fakten“ ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die eine verlässliche Datenbasis suchen.

Wir hoffen, „Zahlen-Daten-Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch weiterhin die dbb Pressestelle zur Verfügung.

(Peter Heesen)

– Bundesvorsitzender –

Personal und Entwicklung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	10
Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	12
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	13
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer	14
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst im früheren Bundesgebiet	15
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	16
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer	17
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst im früheren Bundesgebiet	18
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2008 nach Aufgabenbereichen	19
Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes	21
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst Personalausgaben	22
Demographische Entwicklung und öffentlicher Dienst	23
Ausbildung	25

Beamte

Besoldung	30
Fallbeispiele	31
Zulagen	32
Jährliche Sonderzahlung	34
Arbeitszeit und Urlaub	38
Beihilfe	41
Versorgung	42
Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum	44

Tarifbeschäftigte

Entgelte	48
Zulagen und Zuschläge	51
Arbeitszeit und Urlaub	54
Altersteilzeit	55
Zusatzversorgung (Tarif)	57
Beschäftigungssicherung Ost	58

Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	62
---	----

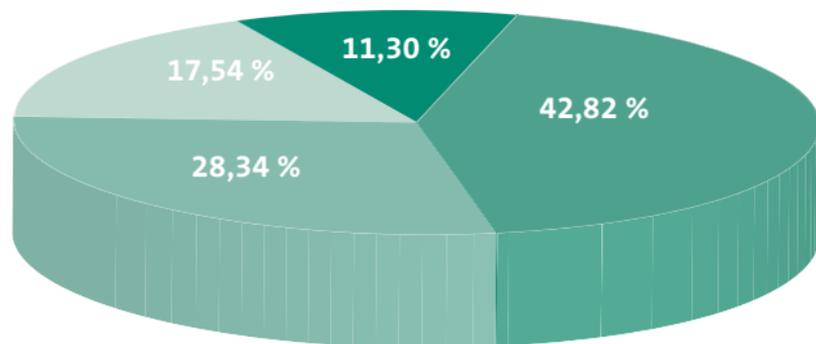


Personal und Entwicklung

Personal und Entwicklung

(Stand: 30. Juni 2008, Rundungsdifferenzen möglich)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.505.076



■	Bund	462.173	10,26 %
	Bundeseisenbahnvermögen	46.925	1,04 %
	insgesamt	509.098	11,30 %
	Länder	1.929.065	42,82 %
■	Gemeinden	1.220.446	27,09 %
	Zweckverbände	56.071	1,24 %
	insgesamt	1.276.517	28,34 %
■	mittelbarer öffentlicher Dienst*	790.396	17,54 %

* **Mittelbarer öffentlicher Dienst:** Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder und Träger der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden und rechtlich selbstständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten.

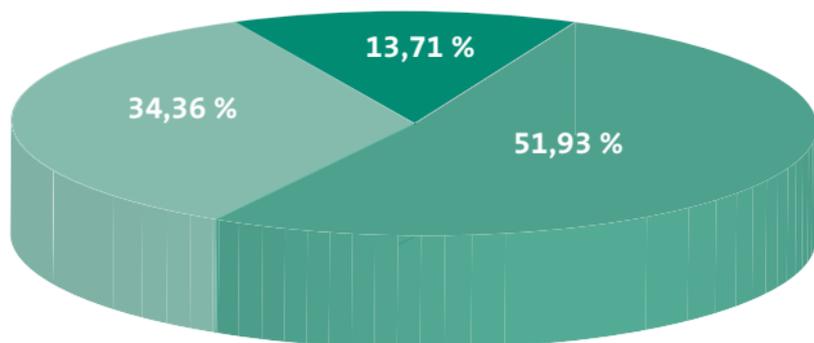
Beamte* (inkl. 183.571 Soldaten)	1.856.264	41,20 %
Tarifangehörige	2.648.812	58,80 %
Frauen	2.383.541	52,91 %
Männer	2.121.535	47,09 %
Vollzeitbeschäftigte	3.105.728	68,94 %
davon Männer	1.861.669	59,94 %
Frauen	1.244.059	40,06 %
Teilzeitbeschäftigte	1.399.348	31,06 %
davon Männer	259.866	18,57 %
Frauen	1.139.482	81,43 %
alte Bundesländer**	3.782.474	83,96 %
neue Bundesländer	722.602	16,04 %
unmittelbarer öffentlicher Dienst***	3.714.680	82,46 %
davon Zweckverbände	56.071	1,24 %
davon Eisenbahnvermögen	46.925	1,04 %
mittelbarer öffentlicher Dienst	790.396	17,54 %

* Beamte, Richter, Bezieher von Amtsgehalt

** früheres Bundesgebiet umfasst auch Berlin (Ost), da die Zahlen in Berlin nicht mehr getrennt ausgewiesen werden.

*** **Unmittelbarer öffentlicher Dienst**: Ämter, Behörden, Gerichte und rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen des Bundes und der Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände und Bundeseisenbahnvermögen.

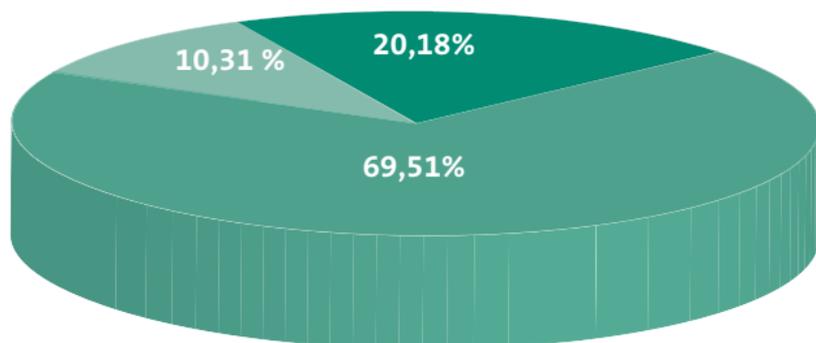
Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst: 3.714.680



Bund	Bund	462.173	12,44 %
	Bundeseisenbahnvermögen insgesamt	46.925	1,26 %
		509.098	13,71 %
Länder		1.929.065	51,93 %
Gemeinden Zweckverbände insgesamt	Gemeinden	1.220.446	32,85 %
	Zweckverbände insgesamt	56.071	1,51 %
		1.276.517	34,36 %

Beamte	1.779.129	47,89 %
Tarifangehörige	1.935.591	52,11 %
Frauen	1.902.774	51,22 %
Männer	1.811.906	48,78 %
Vollzeitbeschäftigte	2.575.849	69,34 %
davon Frauen	971.343	37,71 %
Männer	1.604.506	62,29 %
Teilzeitbeschäftigte	1.138.831	30,66 %
davon Frauen	931.431	81,79 %
Männer	207.400	18,21 %
alte Bundesländer*	3.087.815	83,12 %
neue Bundesländer	626.865	16,88 %
*inkl. Berlin (Ost)		

Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst*: 1.781.129

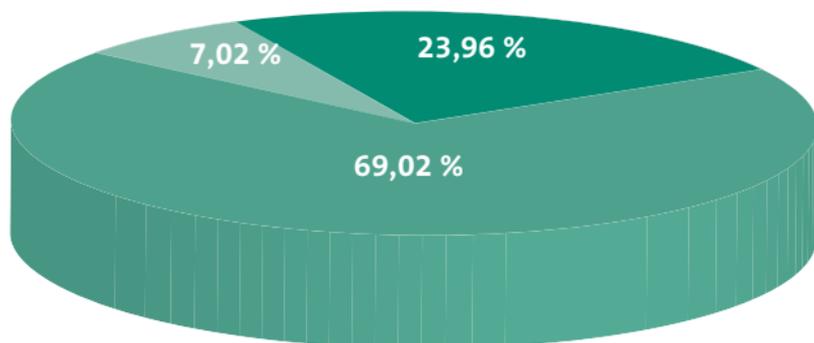


Bund	315.099	17,69 %
davon Soldaten	183.571	10,31 %
Bundeseisenbahnvermögen	44.418	2,49 %
insgesamt	359.517	20,18 %
Länder	1.238.077	69,51 %
Gemeinden	180.891	10,16 %
Zweckverbände	2.644	0,15 %
insgesamt	183.535	10,31 %

höherer Dienst	340.461	19,11 %
gehobener Dienst	821.088	46,10 %
mittlerer Dienst	467.747	26,26 %
einfacher Dienst	42.515	2,39 %
Richter/-innen	21.826	1,23 %
Frauen	656.158	36,84 %
Männer	1.124.971	63,16 %

*ohne Personal in Ausbildung

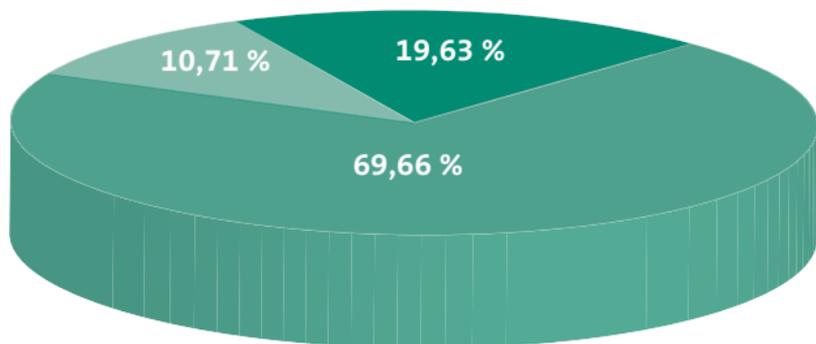
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer: 192.099



	Bund	45.969	23,93 %
	Bundeseisenbahnvermögen	52	0,03 %
	insgesamt	46.021	23,96 %
	Länder	132.601	69,02 %
	Gemeinden	13.435	7,00 %
	Zweckverbände	42	0,02 %
	insgesamt	13.477	7,02 %

Männer	113.536	59,10 %
Frauen	78.563	40,90 %

Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst im früheren Bundesgebiet: 1.587.030



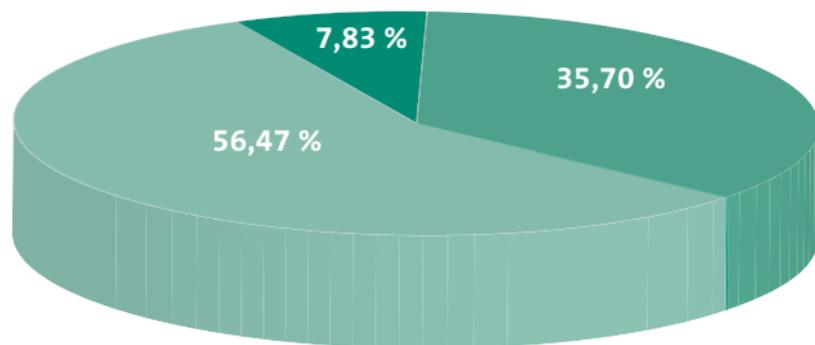
	Bund	267.130	16,83 %
	Bundeseisenbahnvermögen	44.366	2,80 %
	insgesamt	311.496	19,63 %

	Länder	1.105.476	69,66 %
--	--------	-----------	---------

	Gemeinden	167.456	10,55 %
	Zweckverbände	2.602	0,16 %
	insgesamt	170.058	10,71 %

Männer	933.306	58,81 %
Frauen	653.724	41,19 %

Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst*: 1.935.551



■	Bund	149.074	7,70 %
	Bundeseisenbahnvermögen	2.507	0,13 %
	insgesamt	151.581	7,83 %

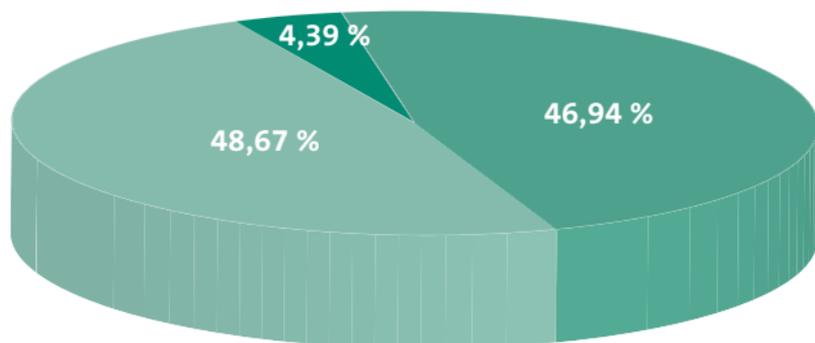
■	Länder	690.988	35,70 %
---	--------	---------	---------

■	Gemeinden	1.039.555	53,71%
	Zweckverbände	53.427	2,76 %
	insgesamt	1.092.982	56,47 %

Frauen	1.170.487	60,47 %
Männer	765.046	39,53 %

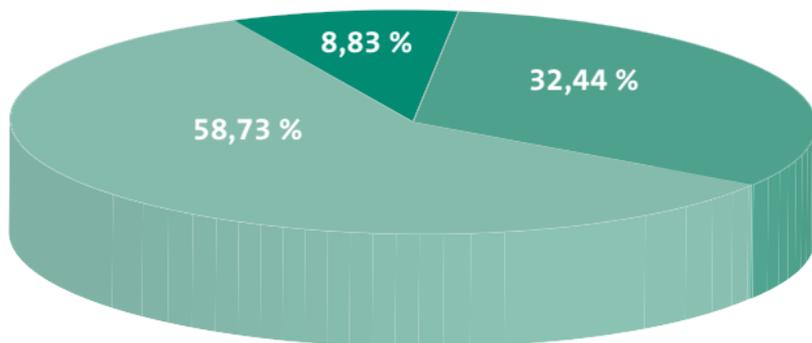
*ohne Personal in Ausbildung

Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer: 434.766



■ Bund	19.066	4,38 %
Bundeseisenbahnvermögen	50	0,01 %
insgesamt	19.116	4,39 %
■ Länder	204.066	46,94 %
■ Gemeinden	202.125	46,49 %
Zweckverbände	9.459	2,18 %
insgesamt	211.584	48,67 %
Männer	141.881	32,63 %
Frauen	292.885	67,37 %

Tarifbeschäftigte* im unmittelbaren öffentlichen Dienst im früheren Bundesgebiet: 1.500.785



■	Bund	130.008	8,66 %
	Bundeseisenbahnvermögen	2.457	0,16 %
	insgesamt:	132.465	8,83 %
■	Länder	486.922	32,44 %
■	Gemeinden	837.430	55,80 %
	Zweckverbände	43.968	2,93 %
	insgesamt:	881.398	58,73 %

Männer	623.183	41,52 %
Frauen	877.602	58,48 %

* inkl. Dienstordnungsangestellte im mittelbaren öffentlichen Dienst

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2008 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Tarifbeschäftigte
insgesamt	4.505.076	1.856.264	2.648.812
allgemeine Dienste	1.560.368	938.805	621.563
Politische Führung und zentrale Verwaltung	406.159	132.031	274.128
Auswärtige Angelegenheiten	8.872	2.637	6.235
Verteidigung	281.586	206.909	74.677
darunter Bundeswehrverwaltung	97.966	24.341	73.625
Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	182.367	182.367	–
Öffentl. Sicherheit und Ordnung	435.471	315.534	119.937
darunter Bundespolizei	39.610	33.011	6.599
Polizei	268.280	227.032	41.248
Rechtsschutz	183.307	115.859	67.448
darunter ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	122.770	70.822	51.948
Finanzverwaltung	244.973	165.835	79.138
darunter Zoll*	34.102	30.346	3.756
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.509.464	716.211	793.253
darunter allgemeinbildende und berufliche Schulen	932.198	633.333	298.865
Hochschulen	432.743	54.120	378.623
darunter: Universitäten	216.533	31.305	185.228
Hochschulkliniken	166.098	4.920	161.178
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen**	23.265	4.804	18.461

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 20

* Stand 31. Dezember 2008

** ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung

Fortsetzung der Tabelle von Seite 19

Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	701.130	79.875	621.255
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung darunter: Krankenhäuser und Heilstätten	244.437	13.850	230.587
	140.375	1.647	138.728
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	206.666	19.862	186.804
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	27.196	9.314	17.882
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	33.784	10.784	23.000
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	88.204	12.870	75.334
Wirtschaftsunternehmen	133.827	54.693	79.134

Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsbereich	insgesamt		Empfänger von	
			Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
	2008	2009	in 1.000	
			1. Januar 2009	
Gebietskörperschaften darunter:	934	954	702	252
Bund	169	173	124	48
Länder	657	672	505	167
Gemeinden/ Gemeindeverbände	108	109	73	35
Bundeseisenbahn- vermögen	206	209	120	79
Post*	272	273	210	63
Mittelbarer öffentlicher Dienst	29	33	24	9
insgesamt	1.440	1.459	1.055	404

* Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG.

Stand: 1. Januar 2009

Rentenempfänger AKA*	1.099.128
Rentenempfänger VBL**	1.144.434

* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung,

Stand: 31. Dezember 2007

** VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: 30. September 2009

Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im ö. D. (1997 – 2008)		20,89 % → 31,06 %	
Entwicklung des Frauenanteils im ö. D. (1997 – 2008)		50,04 % → 52,91 %	
Stellenabbau im ö. D. bei Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden (1991 – 2008)			
	1991	2008	Entwicklung
beim Bund	652.000	462.000	– 189.800 ≈ 29,1%
den Ländern	2.572.000	1.929.100	– 642.900 ≈ 25,0%
den Gemeinden	1.995.900	1.220.400	– 775.500 ≈ 38,8%
Insgesamt	5.219.800	3.611.700	– 1.608.100 ≈ 30,8%

Personalausgaben

Personalausgaben in Millionen Euro:

Jahr	Gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
2002	186.877	26.986	97.809	40.000
2003	187.875	27.235	97.781	40.547
2004	187.302	26.758	98.136	40.485
2005	186.340	26.372	97.096	40.746
2006	*	26.110	94.560	40.532
2007	*	26.038	95.129	40.534
2008	*	27.012	96.016	42.211

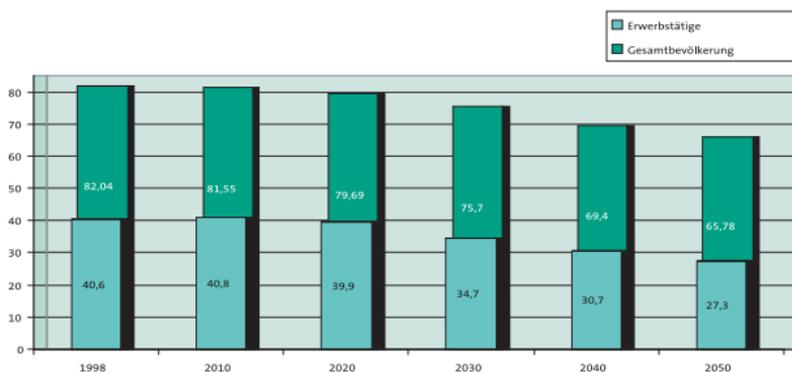
Quelle: Statistisches Bundesamt, vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte – Fachserie 14 Reihe 2, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts – Fachserie 14 Reihe 3.1

*Zahlen sind aufgrund einer Änderung der Erhebungsmethode bezüglich der so genannten „verschuldeten Sondervermögen des Bundes“ nicht mehr mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

Demographische Entwicklung und öffentlicher Dienst

Nach einer Prognose des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Jahr 2000 wird es in Deutschland ab dem Jahr 2020 zu einem dramatischen Einbruch bei der Zahl der Erwerbstätigen kommen. Selbst unter der Annahme einer rund viermal so hohen jährlichen Zuwanderung wie der Durchschnitt der Jahre 1996–1998 und einer Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kann dieser Trend höchstens um einige Jahre hinauszögert werden. Das DIW prognostiziert außerdem die größten Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte. Die dann ohnehin durch das knappe Arbeitsangebot entstehende Konkurrenz zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst würde durch den föderalen Wettbewerb weiter zugespitzt.

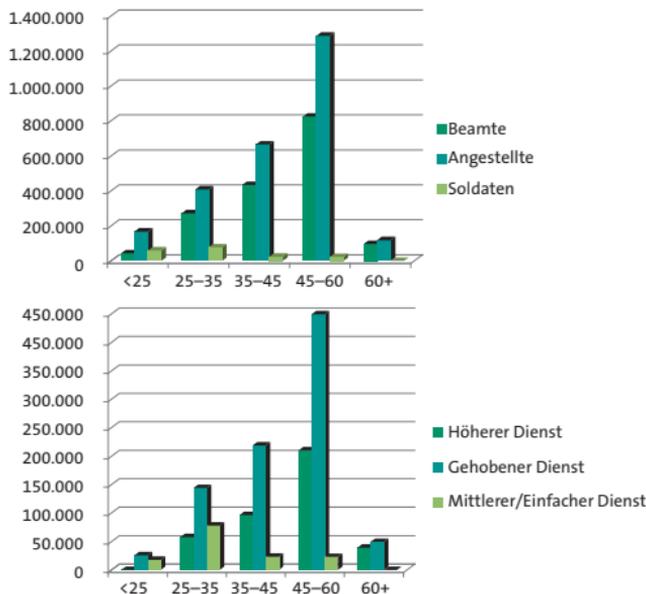
Entwicklung der Gesamtbevölkerung sowie die Zahl der Erwerbspersonen in Deutschland. Prognose bis 2050 (Angaben in Millionen).



Quelle: DIW Wochenbericht 2000/48, 1999/42 sowie 1995/33

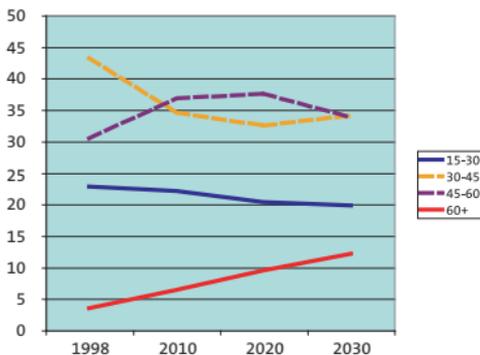
Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Überalterung wird sich durch den demographischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifachung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.



Quelle: Statistisches Bundesamt 2009

Prognostizierte Altersstruktur aller Erwerbstätigen bis 2030 in %



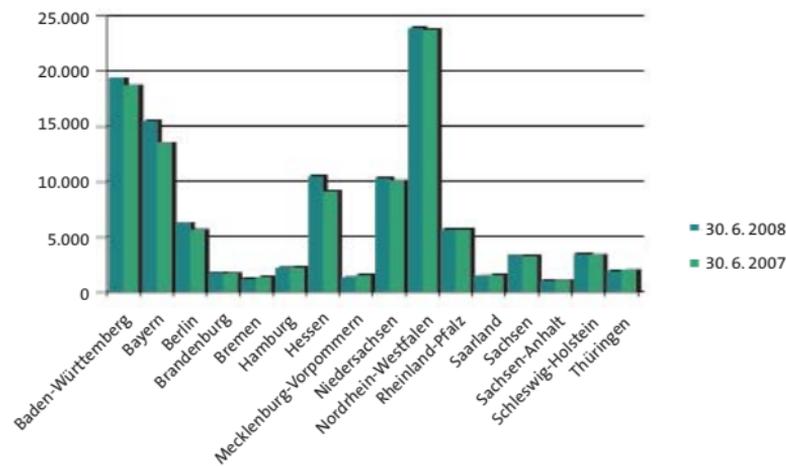
Ausbildung

Personal in Ausbildung bei Ländern und Gemeinden am 30. Juni 2008

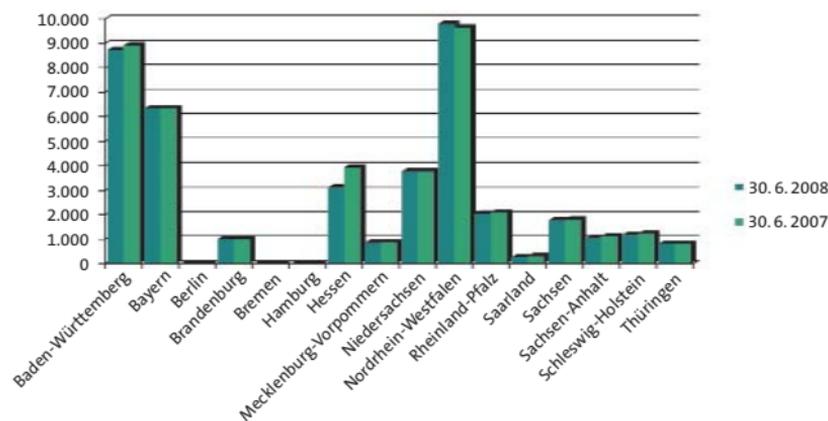
Bundesland	Länder		Gemeinden	
	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	15.827	3.577	321	8.410
Bayern	11.630	3.875	873	5.466
Berlin	3.059	3.247	–	–
Brandenburg	792	1.025	7	1.001
Bremen	728	560	–	–
Hamburg	1.268	959	–	–
Hessen	6.886	3.652	243	2.860
Mecklenburg-Vorpommern	341	1.024	76	772
Niedersachsen	7.848	2.533	695	3.068
Nordrhein-Westfalen	16.908	7.015	2.480	7.314
Rheinland-Pfalz	4.235	1.470	386	1.654
Saarland	1.053	448	86	179
Sachsen	636	2.745	66	1.700
Sachsen-Anhalt	664	419	51	989
Schleswig-Holstein	2.424	1.072	199	966
Thüringen	1.383	553	149	666
Summe	75.682	34.174	5.632	35.045

Alle Daten sind aus Angaben des Stat. Bundesamtes errechnet, Stand jeweils 30. Juni 2009

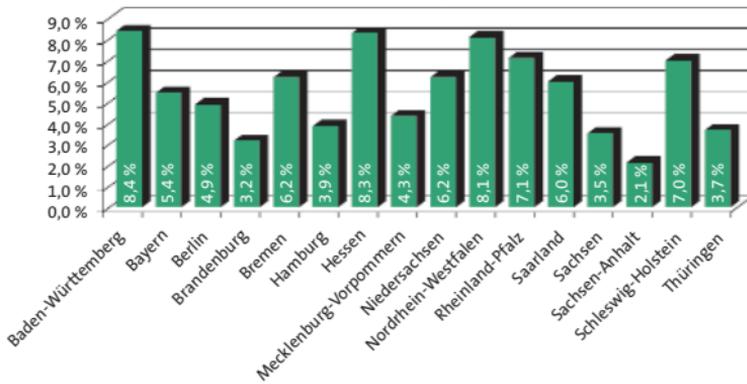
Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Länder im Vergleich zum Vorjahr



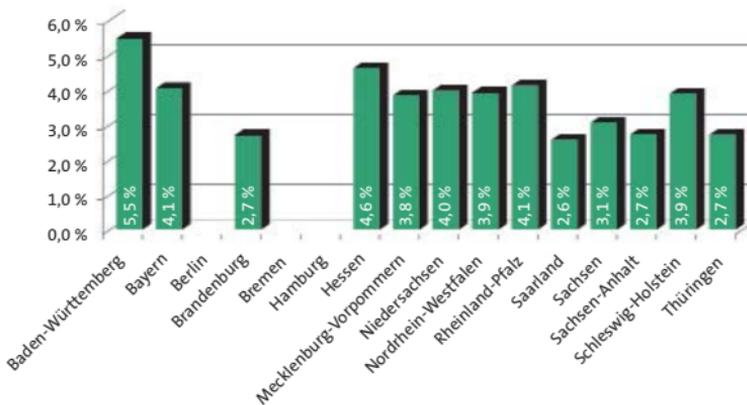
Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr



Anteil der Auszubildenden in den Ländern 2008



Anteil der Auszubildenden in den Gemeinden 2008



Quelle: destatis 2009



BEAMTE

Besoldung

Seit Inkrafttreten der so genannten „Föderalismusreform I“ am 1. September 2006 können der Bund und die Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung ihrer Beamten unter Beachtung der in Art. 33 GG festgelegten Grundsätze durch Gesetz jeweils eigenständig regeln.

Die Ausübung der Besoldungskompetenz erfolgte durch den Bund und die Länder (Ausnahme: Berlin) im Wege von entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen, die überwiegend eine Erhöhung der Bezüge im Jahr 2009 um 3 % zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorsahen. Ganz überwiegend wurden dabei die in der bisherigen Bundesbesoldungsordnung A enthaltenen Werte des Grundgehalts von den Gesetzgebern übernommen und in einer „durch Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz“ erhöhten Form in Landesrecht übertragen. Zum 1. März 2010 erfolgt in den Ländern eine weitere Anpassung der Besoldung um 1,2 %.

Auch nach der Föderalisierung setzt sich die Besoldung für alle Beamten, Soldaten und Richter beim Bund, in den Ländern und Gemeinden aus einer Grundbesoldung sowie gegebenenfalls einem Familienzuschlag und Amtsbeziehungsweise Stellenzulagen zusammen. Die Grundbesoldung, die bislang in den Tabellen zur Bundesbesoldungsordnung A und B festgelegt war, wurde für die Länder in entsprechendes Landesrecht übertragen. Teilweise hat es in der Binnenstruktur der Grundgehälter Änderungen gegeben. So wurden zum Beispiel in Thüringen und im Saarland die bisherigen Altersstufen durch Erfahrungsstufen ersetzt. Im Freistaat Bayern und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in Sachsen-Anhalt liegen entsprechende Gesetzesentwürfe vor. Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) des Bundes erfolgte eine vollständig neue Regelung des Besoldungsrechts.

Fallbeispiele (Stand: Januar 2009)

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf dem Bundesrecht in der Fassung des so genannten Dienstrechtsneuordnungsgesetzes, welches für den Bereich der Bundesbesoldung zum 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist. Die Beträge sind der Tabelle gem. § 3 BesÜG entnommen. Anzumerken ist, dass im Rahmen der gesetzlichen Neuordnung für die Beamten des Bundes die jährliche Sonderzahlung sowie die allgemeine Stellenzulage in das Grundgehalt integriert worden sind. Daneben wird keine weitere Sonderzahlung mehr geleistet. Künftig spielt das Lebensalter für die Höhe der Besoldung keine Rolle mehr. Ein Anwachsen der Besoldung erfolgt in Stufen nach der Dauer der Berufserfahrung. Abweichende Länderbeispiele sind ausdrücklich benannt.

BesGr.	Beispiele (Monatsbeträge in Euro)	ledig	verheiratet, 2 Kinder
A 3	Grenadier, 20 Jahre	1.735,00	2.041,42
A 5	Unteroffizier, 26 Jahre	1.945,00	2.510,04
A 6	Zollsekretär, 40 Jahre (Außendienst)	2.167,21	2.604,50
A 7	Polizeimeister, 28 Jahre	2.233,56	2.740,20
A 8	Hauptfeldwebel, 32 Jahre	2.404,18	2.740,20
A 9	Kriminalkommissar, 45 Jahre	2.928,56	3.238,60
A 12	Konrektor Grundschule, 45 Jahre) Land Berlin	3.505,89	3.791,27
A 13	Studienrat, 35 Jahre) Land Niedersachsen	3.754,16	4.056,92
A 13	Rechtsrat, 32 Jahre) Land Nordrhein-Westfalen	3.600,29	3.902,77
A 15	Oberarzt, 48 Jahre	5.042,00	5.348,35
A 16	Gesamtschulrektor, 52 Jahre) Land Brandenburg	5.750,08	6.048,44
C 4	Professor, 50 Jahre, Endstufe	6.761,31	7.071,35
R 4	Präsident des Amtsgerichts (altersunabhängig) *) Land Hessen	6.803,13	7.105,94

*) Werte in den verschiedenen Ländern variieren je nach den dortigen Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen (siehe dazu dbb-Homepage www.dbb.de mit weiteren Hinweisen).

Zulagen (Stand: geltendes Bundesrecht, gültig ab 1. Juli 2009*)

Familienzuschläge (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	108,92	206,75
übrige Besoldungsgruppen	114,38	212,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,83

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 304,81

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der **Stufe 2** erhöht sich für das **erste zu berücksichtigende Kind**

in den Besoldungsgruppen **A 2 bis A 5** um je 5,24

ab **Stufe 3** für jedes **weitere zu berücksichtigende Kind**

in den Besoldungsgruppen **A 2 bis A 3** um je 26,20

in der Besoldungsgruppe **A 4** um je 20,96

in der Besoldungsgruppe **A 5** um je 15,72

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,76

In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,85

* Einheitliche Besoldung West/Ost für alle Besoldungsgruppen des Bundes ab 1. April 2008, Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes im Besoldungsbereich

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Monatsbeträge pro Stunde in Euro)

An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	2,88
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	0,68 0,77 *)
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	1,36

*) Für Beamte im polizeilichen Vollzugsdienst, in Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr.

Mehrarbeitsvergütung (Vergütung pro Stunde in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV

Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	10,56
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	12,47
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	17,12
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	23,60

§ 4 Abs. 3 MVergV (Schuldienst)

Nummer 1	15,93
Nummer 2	19,74
Nummer 3	23,44
Nummer 4 und 5	27,38

Jubiläumszulagen (Bund)

25 Jahre:	307,00
40 Jahre:	410,00
50 Jahre:	512,00

Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld, Stand: November 2009)

▣ Bund

Sonderzahlung

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt ab Juli 2009 i. H.v. 2,5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8
> entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs
- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H.v. 2,085 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert) **> entspricht ca. 15 % eines Monatsbezugs (bei Berücksichtigung des Pflegeabzugs)**
- > Für 2009: „Einmal-Sonderzahlung“ für das erste Halbjahr entsprechend altem Recht im Juli.**
- Ab 2011:** Integration der übrigen Sonderzahlung in das Grundgehalt – damit dauerhafter Bestandsschutz (**> 60 % für Aktive; 50 % für Versorgungsempfänger**)

▣ Baden-Württemberg

Sonderzahlung

- Integration der Sonderzahlung i. H.v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt
> entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs
- Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H.v. 2,5 %
> entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs

▣ Bayern

Sonderzahlung

- Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %.
 Ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- Zzgl. **84,29 %** des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8, Anwärter und Dienstanfänger mtl. Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
- Versorgungsempfänger bis A 11: **60 %**, ab A 12: **56 %**

▸ Berlin**Sonderzahlung**

- 640 €, Anwärter: 200 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: 320 €

▸ Brandenburg**Sonderzahlung**

- 500 €, Anwärter: 150 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: 250 €
- Aufstockung in Abhängigkeit von Steuermehraufkommen möglich.

▸ Bremen**Sonderzahlung**

- Bis A 8: 840 € und A 9 bis A 11: 710 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung
- Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung

▸ Hamburg**Sonderzahlung**

- Bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: **66 %**. Bei den übrigen BesGr.: **60 %** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Urlaubsgeld: bis A 8: 332,34 € im Juli

➤ Hessen

Sonderzahlung

- 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) > **entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs bei einmaliger Auszahlung**
- Versorgungsempfänger: 4,17 % eines Monatsbezugs
- Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli

➤ Mecklenburg-Vorpommern

Sonderzahlung

- Bis A 9 und Anwärter: **45,121 %**, A 10 bis A 12, C 1: **39,539 %**, Übrige: **34,888 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Grundlage: Bezüge West 2002)
- Versorgungsempfänger: entsprechend

➤ Niedersachsen

Sonderzahlung

- Beamte A 2 bis A 8: **420 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung
- Pro Kind 120 €, für das 3. und weitere Kinder: 400 €

➤ Nordrhein-Westfalen

Sonderzahlung

- Bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8 und Anwärter: **45 %**, ab A 9: **30 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8: **39 %**, ab A 9: **22 %**

➤ Rheinland-Pfalz

Sonderzahlung

- Integration der Sonderzahlung i. H.v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt > **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**
- Versorgungsempfänger: entsprechend

▸ Saarland**Sonderzahlung**

- Integration des vorhandenen Niveaus (bis A 10: 1.000 €; ab A 11: 800 €; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 €) der Sonderzahlung bzw. des Urlaubsgeldes (bis A 8) in des Grundgehalt ab Juli 2009 (Restauszahlung für 2009 mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 €; ab A 11: 400 €)

▸ Sachsen**Sonderzahlung**

- Einfacher bzw. mittlerer Dienst: 1.025 €; gehobener Dienst: 1.200 €; höherer Dienst: 1.500 € (bis A 16, C 3, R 2, W 2). Übrige: 1.800 €, Anwärter 350 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: o. g. Festbeträge unter Berücksichtigung des jeweiligen Ruhegehaltssatzes

▸ Sachsen-Anhalt**Sonderzahlung**

- Bis A 8: 120 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung
- Sonderbetrag für Kinder i. H.v. 25,56 € (auch für VE); 400 € für 3. und weitere Kinder

▸ Schleswig-Holstein**Sonderzahlung**

- Bis A 10: 660 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 10: 330 €, Hinterbliebene 200 € und Waisen 50 €
- Sonderbetrag für jedes Kind i. H.v. 400 €

Thüringen

Sonderzahlung

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 % und 0,84 % eines ME gestaffelt nach Besoldungsgruppen)
 > entspricht ca. zwischen 45 % und 10 % eines Monatsbezuges bei jährlicher Auszahlung

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt.

Urlaubsgeld überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

Rot: Vergleichswerte auf Basis des ursprünglichen Bemessungsmodus der Sonderzahlung (Bezug zu einem Monatsbezug bei einmaliger Auszahlung).

Arbeitszeit und Urlaub

Regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beim Bund beträgt 41 Stunden. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfevorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, können eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragen.

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: 40 Stunden;

Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein: 41 Stunden; Nordrhein-Westfalen: 41 Stunden, aber mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55. Lebensjahr, 39 Stunden ab 60. Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80;

Bayern, Hessen mit Altersstaffelung: 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dem 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr 40 Stunden.

Thüringen: 42 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

Altersteilzeit (Bund)

Beamten kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 55. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert sind oder
- dass 55. Lebensjahr vollendet haben und in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sind

und

- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit 3 Jahre mind. teilzeitbeschäftigt waren,
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
- dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

Es werden 83 % der letzten Vollzeitnettoeinzugs gezahlt. Berücksichtigung bei Ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu 90 %.

Altersteilzeit im Blockmodell ist auf 2 Personengruppen beschränkt:

- Zuvor teilzeitbeschäftigte Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die von einer Altersteilzeitbeschäftigung auch in Form des Teilzeitmodells wegen des Verbots der unterhälftigen Teilzeit ausgeschlossen werden müssten.
- Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sind.

Erholungsurlaub (Bund)

- | | |
|---|---------|
| • Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 26 Tage |
| • Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A1 bis A14, C1, R1 | 29 Tage |
| • Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A15 , C2, R2 und darüber | 30 Tage |
| • Nach vollendetem 40. Lebensjahr für alle | 30 Tage |

Zusatzurlaub im Schichtdienst (Bund)

Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
	Dienstleistung an mindestens	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	3 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	4 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	5 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	6 Arbeitstage

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 EUrlV beide Kalendertage als Arbeitstage.

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

Erfüllen Beamtinnen und Beamte weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhalten sie

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde.

Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung $\frac{8}{9}$).

Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

- Familienpolitisch (1 Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 15 Jahre.
- Arbeitsmarktpolitisch: für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, höchstens 15 Jahre (auch im Zusammenhang mit familienpolitischer Beurlaubung), unabhängig vom Ruhestandsbeginn höchstens 6 Jahre.

Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

Antragsteilzeit (beim Bund)

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für die Beamten und Richter. Für Soldaten – und teilweise Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge des Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Der Beamte, der nicht freiwillig gesetzlich versichert ist, erhält eine Rechnung als Privatpatient, begleicht diese und bekommt die bei-

hilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt

- 50 % für aktive Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i. H.v. 17.000 €) und
- 80 % für Kinder beziehungsweise Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen und „Praxisgebühr“ orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfavorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamten, Richter und Soldaten. Sie umfasst die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung
(nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

Höhe des Ruhegehalts

Altes Recht:

Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsänderungsgesetz 2001: Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen Höchstsatz von 71,75 %

Zukünftiger Steigerungssatz 1,79375 % je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre). Effektiver Höchstruhegehaltssatz 2008 (Bund) = 72,97 %; 2009 (Bund) = 72,56 %.

Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 %.

Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt oder – wenn dies günstiger ist –

65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 Euro).

Hinterbliebenenversorgung

Altes Recht:

60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002):

55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

Unfallruhegehalt

Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin

erdiente Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei den Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch die Besoldungs- und Versorgungsvermindernungen in den Jahren 1999, 2001 und 2002 und durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 2 Mrd. € aufgebaut (Stand: Januar 2008).

Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum

Ist Deutschland krank, weil es sich Heerscharen von unkündbaren Staatsdienern leistet, die wenig arbeiten, die Bürger anmuffeln und ihre Pfründe einstreichen? Nein, die Tatsachen sehen bei näherem Hinsehen doch wohl etwas anders aus als dieses Klischee.

1. Deutschland hat mit nur 12,5 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22 %, und selbst in den USA zählt man 16 %. Unter den entwickelten OECD-Ländern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch kündbar.

Auch Beamter wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.

3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahm gelegt werden kann.
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1.708 Stunden pro Jahr um 3,5 % über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1 649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12 % länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5 % unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto-, und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.
7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330 %, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190 %. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350 %, und der Sozialhilfesatz nahm um 450 % zu.

Quelle: IFO Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München,
Stand: 11. Oktober 2004



TARIFBESCHÄFTIGTE

Entgelte

Seit Oktober 2005 gilt für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beim Bund und in den Kommunen ein neues Tarifrecht. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) hat den BAT/MTArb/BMT-G abgelöst. Seit November 2006 gilt für die Bundesländer außer Hessen und Berlin der Tarifvertrag für die Länder (TV-L), der dem TVöD in weiten Teilen entspricht. Für die beim Land Hessen beschäftigten Angestellten und Arbeiter gilt ab Januar 2010 der TV-H, der im wesentlichen mit dem TV-L übereinstimmt. Alle drei Manteltarifverträge TVöD, TV-L sowie TV-H werden jeweils durch besitzstandssichernde Überleitungs- und Übergangstarifverträge (TVÜ) ergänzt. Die vorliegende Ausgabe von Zahlen Daten Fakten trägt diesen Neuerungen Rechnung und bezieht sich ausschließlich auf die neuen Vertragswerke. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst ist aufgehoben, sie werden als Beschäftigte beim Bund, einem Land oder einer Kommune geführt.

Einkommensentwicklung:

Für den Bereich TVöD ergeben sich neue Tabellenentgelte erst nach Abschluss der Einkommensrunde 2010. Daher beruhen die beispielhaft für den Bund und die Gemeinden aufgeführten Beträge noch auf dem in der Einkommensrunde 2008 vereinbarten Tarifstand. Im Bereich der Länder (TV-L sowie TV-H) tritt eine allgemeine Anhebung der Tabellenentgelte um 1,2 Prozent, die auf der Entgeltrunde 2009 beruht, ab März 2010 in Kraft.

Anpassung Ost an West:

Mit dem Jahr 2010 ist die Angleichung der monatlichen Tabellenentgelte nach TVöD und TV-L an das jeweilige Westniveau abgeschlossen. Während beim Bund eine einheitliche Entgelttabelle zum TVöD bereits seit April 2008 gilt, erhalten erstmals ab 2010 auch die kommunalen Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD beziehungsweise auch die Länderbeschäftigten oberhalb von Vergütungsgruppe Vb BAT-O mit Aufstieg in Entgeltgruppe 9 TV-L im Tarifgebiet Ost jeweils dasselbe Tabellenentgelt wie ihre westdeutschen Kolleginnen und Kollegen. Im kommunalen Bereich nach TVöD beträgt dieser letzte Anpassungsschritt 3 Prozent ausgehend von bislang 97 Prozent von West beziehungsweise im Bereich des TV-L 7,5 Prozent ausgehend von bislang 92,5 Prozent von West.

Beispiele für Neueinstellungen:

Neueinstellungen bei Bund oder Gemeinden nach TVöD beziehungsweise im Landesdienst nach TV-L (Länder ohne Hessen und Berlin) sowie nach TV-H werden wegen Fehlens der jeweiligen Entgeltordnungen lediglich vorläufig einer Entgeltgruppe des TVöD, des TV-L oder des TV-H zugeordnet (gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund/-Länder/-H beziehungsweise Anlage 3 TVÜ-VKA). Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 TVöD/TV-L/TV-H sowie Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 TV-L/TV-H) sind bereits abschließend eingruppiert. Die monatlichen Tabellenentgelte in den nachfolgenden Beispielen beruhen nach TVöD noch auf dem Stand 2009 beziehungsweise nach TV-L/TV-H auf dem Stand 2010 (Euro-Beträge in Brutto):

Gemeinden (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt (Stand 2009)
Poststellenangestellte, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 1	1.588,74
Datenbankverwalter, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVb EG 9 TVöD	St. 4	2.946,43
Schulhausmeister, 30 J., mit Berufserfahrung	BAT VIb EG 6 TVöD	St. 3	2.236,32
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	BAT Ib EG 14 TVöD	St. 3	3.868,52

Bund (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt (Stand 2009)
Hausgehilfe, 21 J., Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 2	1.759,38
technischer Angestellter, 28 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVa EG 10 TVöD	St. 3	3.020,62
Straßenbauarbeiter, 29 J., mit Berufserfahrung	MTArb 2/2a/3 EG 3	St. 3	1.960,76
Informatiker, 29 J., mit Berufserfahrung	BAT IVa/III EG 11 TVöD	St. 3	3.126,61

Länder (TV-L)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt (Stand 1. 1. 2010)	Tabellen- entgelt (Stand 1. 3. 2010)
Krankenschwester, 27 J., mit Berufserfahrung	BAT Kr IV/V/VA EG Kr 7a TV-L/TV-H	St. 3	2.302,05	2.329,67
Sekretärin, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT VII EG 5 TV-L/TV-H	St. 1	1.833,40	1.855,40
Lehrer am Gymnasium, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa EG 13 TV-L/TV-H	St. 2	3.362,95	3.403,31
Arzt am Universitätsklinikum, 34 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa/lb EG Ä 1 TV-L	St. 2	4.073,65	4.122,53

Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte:

Angestellte und Arbeiter, die bei Bund und Gemeinden zum Oktober 2005 in den TVöD beziehungsweise zum November 2006 in den TV-L übergeleitet wurden, unterliegen darüber hinaus den Besitzstandsregelungen der jeweiligen Überleitungstarifverträge TVÜ-Bund, TVÜ-VKA beziehungsweise TVÜ-Länder. Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD und TV-L erfolgte für Übergeleitete rechtmäßig. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) oder Löhne (Monatstabellenlohn) wurden als sogenanntes Vergleichsentgelt auf dem Stand September 2005 (Bund und Gemeinden) regelmäßig bis einschließlich September 2007 fortgezahlt; im Länderbereich galt entsprechendes bis einschließlich Oktober 2008. Nach Ablauf der Überleitungsphase von jeweils zwei Jahren fand in der Regel eine Einkommenssteigerung durch Aufstieg in der regulären Entgelttabelle statt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- oder Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) gewährleisten einen verlustlosen Übergang aus dem bisherigen Tarifrecht BAT/-O, MTArb/-O und BMT-G/-O in den TVöD beziehungsweise TV-L. Für die in den TV-H zum Januar 2010 übergeleiteten Angestellten und Arbeiter des Landes Hessen gelten im Wesentlichen entsprechende Regelungen.

Zulagen und Zuschläge

Im TVöD und TV-L gibt es keine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern mehr. Für die Beschäftigten bei Bund, Ländern (ohne Berlin) und Gemeinden gilt folgendes:

Ortszuschlag

Der Ortszuschlag bis Stufe 2 (verheiratet) ist durch Berücksichtigung in den Entgelttabellen zum TVöD/TV-L/TV-H entfallen. Der kinderbezogene Entgeltbestandteil des abgelösten Tarifrechts (Ortszuschlag ab Stufe 3 beziehungsweise Sozialzuschlag) wird als Besitzstandszulage weiter gezahlt, so lange für das Kind nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld ununterbrochen zusteht.

Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage ist durch Berücksichtigung in den Entgelttabellen zum TVöD/TV-L/TV-H entfallen.

Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L):

Für Sonntagsarbeit: 25 %

Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend:

20 %
Pauschalierung
für Beschäftigte
in Krankenhäusern:
0,64 €/Stunde

Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Kranken- häusern: 1,28 €/Stunde
Für Arbeit am 24. und 31. Dezember:	35 % (ab 6.00 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgelt- gruppe 1–9) 15 % (Entgelt- gruppe 10–15)

► Erschwerniszuschläge

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 Prozent.

Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVÖD fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden. Bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVÖD beziehungsweise zum TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen jeweils fort.

➤ **Vermögenswirksame Leistungen**

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 Euro/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

➤ **Jubiläumsgeld**

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:

Nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren:	350 €
Nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren:	500 €

➤ **Jahressonderzahlung**

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) beziehungsweise TV-L (Länder außer Berlin und Hessen) sowie TV-H wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausgezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD beziehungsweise TV-L sowie des TV-H.

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost	TV-H
EG 1 bis 8	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %	90 %
EG 9 bis 12 (TVöD)	80 %	–	60 %	–	–
EG 9 bis 11 (TV-L/TV-H)	–	80 %	–	60 %	60 %
EG 13 bis 15 (TVöD)	60 %	–	45 %	–	–
EG 12 bis 13 (TV-L/TV-H)	–	50 %	–	45 %	60 %
EG 14 bis 15 (TV-L/TV-H)	–	35 %	–	30 %	60 %

des dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts ausschließlich des Überstundenentgelts, soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen, sowie ausschließlich der Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Arbeitszeit und Urlaub

▸ Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach TVöD beträgt für Beschäftigte des Bundes und der Gemeinden (Tarifgebiet West der VKA) 39 Stunden beziehungsweise 40 Stunden im Tarifgebiet Ost der VKA. Nach TV-H beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche (jeweils mit Ausnahmen von Beschäftigtengruppen mit 38,5 Stunden beziehungsweise mit 42 Stunden) 40 Stunden. Nach TV-L beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche (jeweils mit Ausnahmen von Beschäftigtengruppen mit 38,5 Stunden beziehungsweise mit 42 Stunden) in den Ländern (ohne Hessen und Berlin):

Baden-Württemberg	39 Std. 30 Min
Bayern	40 Std. 6 Min
Bremen	39 Std. 12 Min
Hamburg	39 Std.
Niedersachsen	39 Std. 48 Min
Nordrhein-Westfalen	39 Std. 50 Min
Rheinland-Pfalz	39 Std.
Saarland	39 Std. 30 Min
Schleswig-Holstein	38 Std. 42 Min
Tarifgebiet Ost	40 Std.

▸ Sonderurlaub

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dem/der Beschäftigten Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts gewährt werden. In begründeten Fällen ist eine kurzfristige Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts möglich, wenn es die dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse zulassen.

▸ Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag des/der Beschäftigten soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger zu betreuen ist. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

Altersteilzeit (Beginn vor 2010)

▣ Voraussetzungen

Nach TV ATZ muss der Wechsel in die Altersteilzeit spätestens zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein; ein späterer Beginn und die Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeit kann Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarung sein. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf bereits laufende Vereinbarungen über Altersteilzeit nach TV ATZ.

▣ Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz, Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit, Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

▣ Entgelt

Entgelte nach TVÖD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des Netto-Entgelts eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (pauschalierte Berechnung).

▣ Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

▣ Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente, automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

➤ Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterliegen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankenversicherte Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Rentenkürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (maximal drei Monats-Bruttoentgelte).

Zusatzversorgung (Tarif)

➤ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich gleichzusetzen mit dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind bestimmte Bezüge wie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet worden sind.

➤ Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.

➤ Anwartschaften aus der Gesamtversorgung

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

➤ Versorgungsabschläge

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

➤ Hinterbliebenenrenten

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

➤ Erwerbsminderungsrenten

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.

Beschäftigungssicherung Ost

▸ Rahmentarifverträge zur sozialen Absicherung

Für den Bereich des Bundes und der Gemeinden galt bis Ende 2009 der zwischenzeitlich ausgelaufene TVsA vom 13. September 2005. Auf seiner Grundlage vereinbarte bezirkliche Tarifverträge laufen spätestens Ende 2012 ebenfalls aus. Für den Bereich der Länder gilt der TV-SozAb-L vom 12. Oktober 2006.

▸ Bezirkliche Tarifverträge

Bezirklicher Tarifvertrag setzt Prüfung voraus, ob Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit abgesenkt werden soll, gegebenenfalls auf einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz beim selben Arbeitgeber bzw. bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes am selben Ort oder auf einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz beschäftigt werden können. Durch bezirklichen Tarifvertrag für bis zu drei Jahre befristete Absenkung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf bis zu 80 % (32 Stunden), in begründeten Fällen auf bis zu 75 % (30 Stunden). Statusrechtlich besteht Vollbeschäftigung fort (beispielsweise werden Arbeitsstunden, die über die herabgesenkte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, als Überstunden/ Mehrarbeit gewertet).

▸ Geltungsbereich

Bezirkliche Tarifverträge sind auf Bereiche oder Struktureinheiten begrenzt. Erfasst werden Arbeitnehmer, die in dem Bereich oder der Struktureinheit mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden einbezogen, wenn die bisherige Arbeitszeit oberhalb der herabgesetzten Arbeitszeit liegt. Herausnahme einzelner Arbeitnehmer ist möglich.

▸ Kündigungsschutz

So lange die herabgesenkte Arbeitszeit gilt, sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen.

► Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ für den Bereich des Bundes, der Länder oder der Gemeinden entsprechen dem Maß der herabgesetzten Arbeitszeit. Bezügebestandteile, die nicht zu den Entgelten und zu den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zählen, werden nach der Arbeitsleistung bemessen. Bei Absenkung auf unter 32 Stunden ist Teillohnausgleich durch monatliche Zulage zu gewähren.

dbb forum

9
0



MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Der dbb und seine Mitgliedsgewe

dbb Mitglieder

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Beamte	879.921	910.771	919.655	918.767	919.162	919.527	920.350	921.083
Angestellte*	299.534	305.225	308.124	314.593	357.168	358.908	360.452	361.537
Arbeiter*	44.264	41.987	42.037	42.060	–	–	–	–
Gesamt	1.223.719	1.257.983	1.269.816	1.275.420	1.276.330	1.278.435	1.280.802	1.282.620

Frauen	366.002	381.442	388.541	394.633	395.053	396.220	397.381	398.132
Männer	857.717	876.541	881.275	880.787	881.277	882.215	883.421	884.488

* Ab 2006: Angestellte und Arbeiter in Statistik zu „Arbeitnehmern“ zusammengefasst!
Stand: September 2009

Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169/170

10117 Berlin

Telefon: (030) 40 81-40

Telefax: (030) 40 81-49 99

Internet: <http://www.dbb.de>

E-Mail: post@dbb.de

Dienstleistungszentren

dbb Dienstleistungszentrum Nord

Telefon: (040) 36 97 62 10

E-Mail: dlz_nord@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Ost

Telefon: (030) 20 37 90

E-Mail: dlz_ost@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Süd

Telefon: (0911) 5 86 57 60

E-Mail: dlz_sued@dbb.de

rkschaften

dbb Dienstleistungszentrum Süd-West

Telefon: (0621) 12 62 10
E-Mail: dlz_sued_west@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum West

Telefon: (0228) 30 84 50
E-Mail: dlz_west@dbb.de

dbb akademie Bonn

Telefon: (0228) 81 93 – 0
E-Mail: all@bn.dbbakademie.de

dbb verlag

Telefon: (030) 7 26 19 17 – 0
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

dbb vorsorgewerk

Telefon: (030) 40 81 – 64 00
E-Mail: vorsorgewerk@dbb.de

Landesbünde

BBW – Beamtenbund Tarifunion

Telefon: (0711) 16 87 60
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

Bayerischer Beamtenbund (BBB)

Telefon: (089) 55 25 88-0
E-Mail: bbb@bbb-bayern.de

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Telefon: (030) 3 27 95 20
E-Mail: post@dbb-berlin.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund brandenburg

Telefon: (0331) 2 75 36 00
E-Mail: post@brandenburg.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen

Telefon: (0421) 70 00 43
E-Mail: bremen@ewetel.net

dbb hamburg

Telefon: (040) 2 51 39 26

E-Mail: post@dbb-hamburg.de

dbb Hessen

Telefon: (069) 28 17 80

E-Mail: mail@dbbhessen.de

*dbb beamtenbund und tarifunion**landesbund mecklenburg-vorpommern*

Telefon: (0385) 5 81 10 50

E-Mail: post@dbb-mv.de

NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

Telefon: (0511) 35 39 88 30

E-Mail: post@nbb.dbb.de

*dbb nrw beamtenbund und tarifunion**nordrhein-westfalen*

Telefon: (0211) 49 15 83-0

E-Mail: post@dbb-nrw.de

dbb beamtenbund und tarifunion rheinland-pfalz

Telefon: (06131) 61 13 56

E-Mail: post@dbb-rlp.de

dbb beamtenbund und tarifunion saar

Telefon: (0681) 5 17 08

E-Mail: post@dbb-saar.de

sbb beamtenbund und tarifunion sachsen

Telefon: (0351) 4 71 68 24

E-Mail: post@sbb.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt

Telefon: (0391) 5 61 94 50

E-Mail: post@sachsen-anhalt.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion**schleswig-holstein*

Telefon: (0431) 67 50 81

E-Mail: info@dbbsh.de

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Telefon: (0361) 6 54 75 21

E-Mail: post@dbbth.de

Bundesbeamtengewerkschaften*Verkehrsgewerkschaft GDBA*

Telefon: (069) 7 14 00 10

E-Mail: Verkehrsgewerkschaft@gdba.de*Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)*

Telefon: (0228) 91 14 00

E-Mail: info@dpvkom.de*BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft*

Telefon: (030) 40 81-66 00

E-Mail: post@bdz.dbb.de*Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)*

Telefon: (069) 4 05 70 90

E-Mail: info@gdl.de*Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)*

Telefon: (0228) 97 76 10

E-Mail: gds@gds.de*Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)*

Telefon: (0228) 38 92 70

E-Mail: mail@vbb-bund.de*Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)*

Telefon: (0228) 9 57 96 53

E-Mail: vbob@vbob.de*VdB Bundesbankgewerkschaft*

Telefon: (0 51 41) 70 99 45

E-Mail: post@vdb.dbb.de*vbba – vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister*

Telefon: (0911) 4 80 06 62

E-Mail: info@vbba.de*Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (FWSV)*

Telefon: (0 49 41) 60 23 16 oder 305

E-Mail: fwsv@aur.wsdnw.de*bundespolizeigewerkschaft (bgv)*

– verbund innere sicherheit –

Telefon: (030) 44 67 87 21

E-Mail: post@bgv.dbb.de

Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)

Telefon: (089) 21 57 84 33

E-Mail: post@vbgr.dbb.de

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)

Telefon: (089) 69 93 72 26

E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr

Telefon: (0228) 62 94 78 90

E-Mail: Gewerkschaft@vab.dbb.de

Bundesfachgewerkschaften

Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

Telefon: (030) 20 62 56-600

E-Mail: dstg-bund@t-online.de

komba gewerkschaft

Telefon: (030) 40 81 68 70

E-Mail: bund@komba.de

Deutscher Philologenverband (DPHV)

Telefon: (030) 40 81-67 81

E-Mail: info@dphv.de

Seniorenverband BRH – Bund der Ruhestandsbeamten,

Rentner und Hinterbliebenen (BRH)

Telefon: (0 61 31) 22 33 71

E-Mail: post@brh.de

Bund Deutscher Forstleute (BDF)

Telefon: (030) 40 81-65 50

E-Mail: info@bdf-online.de

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

Telefon: (030) 47 37 81-23

E-Mail: dpolig@dbb.de

Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)

Telefon: (0 26 21) 6 15 47

E-Mail: adalbert.dornbusch@t-online.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)

Telefon: (040) 4 28 43 24 79

E-Mail: bundesgeschaeftsfuehrer@deutschejustiz-gewerkschaft.de

**Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)**

Telefon: (0 94 21) 31 02 40

E-Mail: post@bsbd.de

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund (DGVB)

Telefon: (03 83 77) 3 66 23

E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)

Telefon: (0 61 35) 12 58

E-Mail: bgst@verwaltungs-gewerkschaft.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE)

Telefon: (030) 7 26 19 66-0

E-Mail: Bundesverband@vbe.de

Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)

Telefon: (089) 55 38 76

E-Mail: info@vdr.bund.de

BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen

Telefon: (0421) 54 78 76

E-Mail: bte@bte.dbb.de

Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt (VDL)

Telefon: (030) 31 90 45 85

E-Mail: info@vdl.de

Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)

Telefon: (0 73 61) 9 30-3 44

E-Mail: klaus.walter@ostalbkreis.de

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)

Telefon: (0 62 01) 51 13

E-Mail: elke.platz-waury@vhw-bund.de

Deutscher Anwaltsverein (DAAV)

Telefon: (0331) 2 01 73 15

E-Mail: poststelle-daaav@web.de

Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Telefon: (0 34 43) 38 41 05

E-Mail: post@bdr-online.de

VRRF – Die Mediengewerkschaft

Telefon: (0 61 31) 70 46 87

E-Mail: g-stelle@vrff.de

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)

Telefon: (0201) 82 07 80

E-Mail: info@dbsh.de

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW)

Telefon: (0 41 63) 91 01 01

E-Mail: geschaeftsstelle@vlw.de

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im öffentlichen Dienst (BTB)

Telefon: (030) 40 81-67 00

E-Mail: info@btb-online.org

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)

Telefon: (030) 40 81-66 50

E-Mail: verband@blbs.de

VDStra. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

Telefon: (0221) 98 67 00

E-Mail: info@strassenwaerter.de

Katholische Erziehergemeinschaft (KEG)

Telefon: (089) 26 75 41

E-Mail: keg-mch@t-online.de

dbb Mitgliederwerbung 2010

Auf die Perspektive kommt es an!

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft ...

... ist ein Pluspunkt für den dbb,

weil jede neue Stimme unseren Dachverband stärkt. Der dbb vertritt erfolgreich die Interessen von über 1,3 Millionen Mitgliedern. Überzeugen Sie daher Ihre Kolleginnen und Kollegen von unseren Aufgaben und Zielen, und werben Sie neue Mitglieder für Ihre Fachgewerkschaft!

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft ...

... ist ein Pluspunkt für Sie,

weil Sie Wertschecks sammeln! Für jedes neue geworbene Mitglied erhalten Sie im Aktionszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 einen Wertscheck.

**Werbeprämien waren
gestern ...**

... ab sofort gibt es für Sie die freie Auswahl mit den dbb BestChoice Wertschecks bei über 200 Partnerfirmen mit mehr als 25.000 Filialen. Elektronik und Möbel, Reise und Sport, Mode und Beauty oder Unterhaltung und Gastronomie, für jeden ist etwas dabei, und wenn Sie Ihre Wertschecks bei Partnern der dbb vorleihen, einlösen (leonard.de, neckermann.de, myToys.de, damensauswahl.de oder lahr.de), erhalten Sie zusätzlich noch tolle Rabatte beim Einkaufen.

Wertschecks und
Infos anfordern bei:

dbb Bundesgeschäftsstelle
Mitgliederwerbung
E-Mail:
dbb-mitgliedwerbungaktion@gmx.de
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel. 030.206413-815
Fax 030.4081.5599

BestChoice
Wertscheck

OTTO

SATURN

Wahler

amazon.de

CA

OBI

ROSSMANN
das Discountermarken

myToys

H&M

FAIRPLAY

GALERIA

ATU
der Discountermarkt

Zusatzchance für Sie!

Wir verlosen am Ende der Aktion
unter allen Werbern eine digitale
Spiegelreflexkamera inklusive
Zoomobjektiv

Machen Sie mit!

 **dbb**
beamt**en**bund
und tar**ifun**ion



Bestimmen Sie Ihre Pension selbst!

Kennen Sie Ihre Versorgungslücke beim Eintritt in den Ruhestand? Damit Sie ausreichend vorsorgen können, sollten Sie wissen, wie hoch Ihre Ansprüche sein werden.

Wir berechnen Ihnen kostenlos und unverbindlich Ihre Pensionsansprüche und erstellen Ihren persönlichen Vorsorgeplan.

Rufen Sie uns an!

erfahren. sicher. günstig.



Debeka-Hauptverwaltung
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18
56058 Koblenz
Telefon (02 61) 4 98 - 0
www.debeka.de

Debeka

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Redaktion: Jan Brenner

Titel: AD AGENDA Kommunikation und Event GmbH

Gestaltung: Marian-Andreas Neugebauer

Druck: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH Düsseldorf
Höherweg 278 · 40231 Düsseldorf

Stand: Januar 2010

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie.

Mit BOXplus, dem Rundum-Schutz für Sie und Ihr Zuhause.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

BOXplus

- Maßgeschneiderter Rundum-Schutz für Sie und Ihr Zuhause
- Haftpflicht, Hausrat, Glas, Wohngebäude und Unfall
- Flexibel und frei kombinierbar

Als Spezialversicherer exklusiv für den Öffentlichen Dienst geben wir alles für Sie – und entwickeln Produkte, die speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind. So wie BOXplus. Lassen Sie sich jetzt von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten.

**Mehr Informationen: www.DBV.de
oder Telefon 01803-005757*.**

*9 Ct. je angefangene Minute (Deutsche Telekom AG),
ggf. abw. Mobilfunktarif



Ein Unternehmen der AXA Gruppe

Exklusiv für die Einzelmitglieder der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige.

Ein Volltreffer ...

... ist auch unsere günstige
Haftpflichtversicherung.

Die Privathaftpflichtversicherung
ist ein Muss!

Die leistungsstarke und günstige
Privathaftpflicht über das
dbb vorsorgewerk schützt Sie vor
Schadensersatzansprüchen Dritter.

Mehr unter
www.dbb-vorsorgewerk.de

ab 2,46 €*
im Monat

* Single-Tarif, monatlicher finanzieller Aufwand bei jährlicher
Zahlungsweise, Versicherungssumme für Personen-, Sach-
und Vermögensschäden bis zu 3 Mio. Euro pauschal und
weitere Leistungen, 150 € Selbstbeteiligung pro Schadenfall



**dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah